

IV ZR 305/60

Verkündet am  
10. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Magdalena H ■■■■ geb. S ■■■■, I ■■■■,  
M ■■■■/■■■■■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■ in St ■■■■ -

gegen

das Land P ■■■■,

vertreten durch den Leiter des Amts für Wiedergutmachung  
und verwaltete Vermögen in M ■■■■, A ■■■■platz ■■■■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. ■■■■  
in K ■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 3. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden,  
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr.  
vom 30. September 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit  
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über  
die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungs-  
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 21. April 1905 in Bad Dürkheim geborene, früher in Ludwigshafen/Rhein wohnhaft gewesene Klägerin leistete nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus als Sozialdemokratin Kurierdienste zwischen in Deutschland gebliebenen und emigrierten Mitgliedern der SPD. Am 25. November 1933 wurde sie unter dem Verdacht, hochverräterische und aus dem Ausland eingeführte Zeitschriften verbreitet zu haben, verhaftet, in das Gefängnis in Frankenthal/Pfalz eingeliefert und bis zum 2. Februar 1934 in Haft gehalten. Anschließend emigrierte sie in das Saargebiet und später nach Frankreich, wo sie vorübergehend in einem Flüchtlingslager in Toulouse untergebracht war. Im Jahre 1936 wanderte sie nach Schweden aus, wo sie auch jetzt noch ansässig ist.

Im September 1954 hat die Klägerin beantragt, ihr Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren. Sie hat vorgetragen, daß sie an Psychoneurose und Gelenkrheumatismus leide; diese Krankheiten seien auf die erlittene nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführen.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstr. hat diesen Antrag der Klägerin durch den Bescheid vom 1. Juni 1959 mit der Begründung abgelehnt, daß nach dem von der Behörde eingeholten ärztlichen Gutachten des Medizinalrats Dr. Lotz die jetzigen Gesundheitsschäden der Klägerin durch die Verfolgung weder verursacht noch verschlimmert worden seien. Die von der Klägerin gegen diesen Bescheid erhobene Klage, mit der sie die Gewährung einer Kapitalentschädigung, einer Rentennachzahlung, einer laufenden monatlichen Rente und eines Heilverfahrens beantragt hat, blieb erfolglos. Die von der Entschädigungskammer eingeholten ärztlichen Obergutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik sowie der Medizinischen Klinik der Universität

- 3 -

Heidelberg kamen in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Medizinalrats Dr. Lotz gleichfalls zu einer Verneinung des Kausalzusammenhanges.

Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche wegen der von ihr behaupteten Psychoneurose weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt entsprechend dem von der Klägerin gestellten Antrag zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Das Berufungsgericht geht bei seiner klagabweisenden Entscheidung davon aus, daß ein Entschädigungsanspruch wegen Gesundheits- und Körperschadens nach § 28 BEG nur zu bejahen sei, wenn der Schaden, für den Entschädigung verlangt werde, ursächlich auf eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 BEG zurückzuführen sei. An einer solchen Feststellbarkeit des ursächlichen Zusammenhangs fehle es im vorliegenden Falle. Zwar sei es nach der in § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG getroffenen gesetzlichen Regelung nicht erforderlich, daß der Kausalzusammenhang mit Sicherheit festgestellt werden könne. Vielmehr genüge nach der genannten Vorschrift zur grundsätzlichen Bejahung der Anspruchsberechtigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zusammenhanges. Hieran fehle es jedoch nach dem Gutachten der Psychiatrischen und der Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg, dem das Gericht beitrete, im vorliegenden Falle. Diese Ausführungen sind rechtsirrtumsfrei. Das Berufungsgericht hat insbesondere den Begriff der "Wahrscheinlichkeit" des Kausalzusammenhanges im Sinne des § 28 Abs. 2 BEG nicht verkannt. Zutreffend legt das Berufungsgericht die rechtliche Bedeutung dieses Begriffs dahin aus, daß der Kausalzusammenhang zwischen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme und dem jetzt bestehenden Leiden nur dann wahrscheinlich sei, wenn mehr für als gegen diesen Zusammenhang spreche. In diesem Sinne hat auch der erkennende Senat den Begriff der Wahrscheinlichkeit ausgelegt. In einer nicht veröffentlichten Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Februar 1961 - IV ZR 218/60 - hat der Senat auch zu seinem Urteil vom 25. September 1957 - IV ZR 156/57 -, LM Nr. 3 zu § 15 BEG 1956, Stellung genommen und in Übereinstimmung mit dem Berufungsurteil festgestellt, daß der Leitsatz zu dieser Entscheidung die Rechtsauffassung des Senats zur Frage der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhanges nicht richtig wiedergibt. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 25. September 1957, auf die es für die Tragweite der Entscheidung allein ankommt, ergibt sich zweifelsfrei, daß nach der Auffassung des Senats die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhanges nur zu bejahen ist, wenn mehr für als gegen diesen Zusammenhang spricht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidung vom 15. Februar 1961 Bezug genommen. Auch nach nochmaliger Prüfung hält der Senat an seiner Auffassung über die Bedeutung und Tragweite des Begriffs der Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 28 BEG fest. Auch das Gutachten der Universität Heidelberg, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht, geht, wie im Berufungsurteil mit Recht ausgeführt worden ist, von diesem Wahrscheinlichkeitsbegriff aus.

2. Das Urteil beruht jedoch insoweit auf einem entscheidungserheblichen Rechtsirrtum, als es die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG zu Gunsten der Klägerin für nicht anwendbar hält. Das Berufungsgericht führt in diesem rechtlichen Zusammenhang aus, die Vermutung des Gesetzes beziehe sich nur darauf, daß die während der Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluß daran eingetretene Körper- oder Gesundheitsschädigung eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme sei, nicht aber auch darauf, daß ein heute festgestellter Körper- oder Gesundheitsschaden mit der damals erlittenen Schädigung im ursächlichen Zusammenhang stehe. Auch wenn also die Klägerin, was ihr ohne weiteres geglaubt werden könne, zur Zeit der Verfolgung schweren seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, vermöge dies nicht die Vermutung zu begründen, daß der jetzt bei ihr bestehende gesundheitliche Dauerschaden (Psychoneurose) eine Folge der damaligen Belastungen sei. Da hier, so beendet das Berufungsgericht seine Ausführungen zu dieser rechtlichen Frage, die Vermutung nicht gelte, bedürfe es nicht der weitergehenden Prüfung, ob die Vermutung durch das Obergutachten der Psychiatrischen und Neurotischen Klinik der Universität Heidelberg widerlegt sei.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Grundsätzlich ist es allerdings zutreffend, daß die für den Bereich der Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG zu Gunsten des Verfolgten bestehende Vermutung sich nur darauf bezieht, daß die während der Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluß daran eingetretene Körper- oder Gesundheitsschädigung eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 BEG ist. Die Vermutung erstreckt sich jedoch nicht darauf, daß der heute festgestellte Körper- und Gesundheitsschaden mit der damals erlittenen Schädigung

in ursächlichem Zusammenhang steht. Das hat der erkennende Senat bereits in der in einem anderen rechtlichen Zusammenhang zitierten Entscheidung vom 25. September 1957 (siehe unter 1.) zum Ausdruck gebracht. An dieser rechtlichen Auffassung zur Bedeutung und Tragweite der Vermutung im Sinne des § 28 Abs. 2 BEG ist festzuhalten. Das Berufungsgericht übersieht jedoch bei seiner Prüfung der Anwendbarkeit der Vermutung, daß die Klägerin nach dem Attest des Dr. Koch in Ludwigshafen vom 29. Juli 1957, das als Bestandteil der Akten der Entschädigungsbehörde (Bl. 35 EA) ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils (Bl. 6 des Tatbestandes des Urteils) Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, nach dem Ergebnis einer am 28. Februar 1934 vorgenommenen Untersuchung hochgradig nervös war und den behandelnden Arzt in der Hauptsache wegen nervöser Herzbeschwerden konsultiert hat. Nach dem Inhalt der ärztlichen Bescheinigung litt die Klägerin vor allem unter Zwangsvorstellungen von der vorausgegangenen Inhaftierung. Da die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 2. Februar 1934 aus der Haft entlassen worden war, ist ihr Gesundheitsschaden nach der Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. Koch im unmittelbaren Anschluß an die Freiheitsentziehung festgestellt worden. Denn nach § 2 der 2. DV-BEG gilt der Verfolgte als im unmittelbaren Anschluß an die Freiheitsentziehung oder Deportation geschädigt, wenn der Schaden an Körper oder Gesundheit innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist. Gilt aber danach das am 28. Februar 1934 festgestellte Leiden der Klägerin nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG und § 2 der 2. DV-BEG als verfolgungsbedingtes Leiden, so beschränkt sich die rechtliche Prüfung der Verfolgungsbedingtheit des jetzigen Leidens der Klägerin nur noch auf die Frage, ob zwischen dem heute festgestellten Leiden und dem in der Untersuchung am 28. Februar 1934 festgestellten Gesundheitsschaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Das hat das Berufungsgericht verkannt; auch das Gutachten der Universität Heidelberg, auf dem das Urteil des Berufungsgericht beruht, hat diese Frage unberücksichtigt gelassen. Das Gutachten erwägt zwar, daß die Klägerin durch die Verfolgung und bei den Verhören schweren seelischen Belastungen ausgesetzt war, geht aber daran vorüber, daß die hochgradige Nervosität der Klägerin und ihre auf die vorangegangene Inhaftierung zurückzuführenden Zwangsvorstellungen nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes darstellen. Die Frage, ob das zur Zeit bestehende Leiden der Klägerin mit dem am 28. Februar 1934 festgestellten Leiden in adäquatem Kausalzusammenhang steht, ist nach alledem unter Berücksichtigung der zu Gunsten der Klägerin bestehenden Vermutung vom Berufungsgericht neu zu prüfen. Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Wenn auch bei einem Vergleich zwischen den damals über den Gesundheitsschaden der Klägerin getroffenen Feststellungen und den Feststellungen über das heutige Leiden der Klägerin eine Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges naheliegt, so werden gleichwohl die hierfür notwendigen Feststellungen nur auf Grund eines Sachverständigengutachtens getroffen werden können, wobei dem Berufungsgericht die Art und Weise, in der es sich die Grundlagen für eine erneute Prüfung und Entscheidung verschaffen will, zu überlassen ist. Das Berufungsgericht hat daher insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob es ein weiteres Sachverständigengutachten einholen oder die Universität Heidelberg unter Hinweis auf die veränderte Rechtslage zur Ergänzung des abgegebenen Gutachtens auffordern will.

3. Bei der erneuten Prüfung und Entscheidung ist zu beachten, daß die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG widerlegbar ist. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Vermutung mit Rücksicht auf die Feststellungen des Gutachtens der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg als widerlegt anzusehen ist, zwar geprüft, eine Entscheidung über diese Frage jedoch nicht getroffen. Bei der nachzuholenden Entscheidung ist davon auszugehen, daß zur Widerlegung der Vermutung die sichere Feststellung eines anderen Ursachenzusammenhanges erforderlich ist. Die Feststellung der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines anderen Ursachenzusammenhanges reicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG nicht aus.

4. Kommt das Berufungsgericht im Zuge seiner weiteren Feststellungen zu dem Ergebnis, daß das Leiden der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verschlimmert worden ist, so ist für die Frage der Anwendung des § 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG darauf hinzuweisen, daß eine richtungsweisende Verschlimmerung eines Leidens auch dann anzunehmen ist, wenn sich dieses Leiden progredient verschlechtert hat.

Der Begriff der richtungweisenden Verschlechterung erfordert daher nicht in jedem Falle, daß sich die Richtung des Leidens verändert hat.

Nach alledem ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher      Maaß      Wilden      Dr.Loewenheim      Dr. Graf